

Satzung der Oecher Talente e.V. Aachener Tauschring

Die Mitgliederversammlung hat am 22. März 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Es wird ein Bildungswerk eingerichtet, das der Situation begegnet, dass es bei steigenden Arbeitslosenzahlen, dem drohenden Ende der Wachstumsgesellschaft, dem zwingenden ökologischen Umbau der Wirtschaft und zurückgehenden Arbeitszeiten in Zukunft immer mehr Menschen geben wird, die Freiwillig oder auch unfreiwillig über größere Freizeit und weniger Geld verfügen werden. Dieses größere Zeitangebot positiv, sinnvoll und auch produktiv zu verwenden, wirtschaftliche und besonders ökologische Umkehrungsmaßnahmen zu verstehen und zu nutzen, dies soll durch unterschiedliche Maßnahmen theoretisch und praktisch gefördert werden. Der praktische Teil der Vereinsarbeit wird insbesondere durch die Förderung des Aufbaus lokaler Netzwerke gegenseitiger Unterstützung verfolgt.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Seminare, Veranstaltungen und Vorträge über Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, über deren Gründe und über Möglichkeiten, mit diesen Veränderungen umzugehen; durch Weiterbildung in Arbeitsgruppen zur Entwicklung bisher ungenutzter Ideen; Möglichkeiten und brachliegender Talents, mit dem Ziel, konkrete Voraussetzungen zur praktischen Umsetzung neuer Ideen im gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird, wenn nichts anderes im Haushaltsplan festgelegt wird, zur Unterstützung des in § 1 genannten Zwecks verwendet.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten an das Aachener Netzwerk e.V..

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Oecher Talente e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person, die älter als 16 Jahre ist sowie

jeder juristischen Person offen, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Alle Beziehungen der Mitglieder - im Sinne des Vereinszwecks - untereinander und mit dem Büro regeln die Tauschbedingungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Tauschbedingungen.

(2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(3) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(4) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand soll soweit möglich paritätisch aus Frauen und Männern bestehen. Seine Mitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassiererin oder dem Kassierer,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- sowie bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind berechtigt:

- a) die/der Vorsitzende gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) oder - im Falle der Verhinderung einer der beiden unter a) genannten Personen - die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende gemein-

sam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand beschließt unter anderem über

- a) den Entwurf des Haushaltsplans zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
- d) über Dienstverträge,
- e) über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich ein. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der vereinsinternen Marktzeitung oder der Mitgliederliste. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der zweiten Januarhälfte oder im Februar stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassiererin oder des Kassierers;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstands;
- g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern;
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. § 8 (3) bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter/in

und eine(n) Protokollführer/in. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Mitgliederanträge sind bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. §8 (3) bleibt unberührt.

(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - auf der Versammlung ergänzt werden.

§ 8 Abstimmungen

(1) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden, nicht dem Vorstand angehörenden stimmberechtigten Mitglieder größer ist als die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Falls die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die grundsätzlich beschlussfähig ist. Hierzu wird schriftlich eingeladen.

(3) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer mindestens zweiwöchigen Frist einberufen worden ist. Für Abstimmungen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(5) Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie mindestens einen Monat vor der Versammlung in den Verein aufgenommen wurden und ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

§ 9 Das Büro

(1) Der Verein unterhält ein Büro, in dem die Verwaltungsarbeiten des Vereins erledigt werden.

(2) Das Büro wird von Vereinsmitgliedern geführt, die den Vorstand in der Leitung und Gestaltung des Vereins unterstützen. Die Büromitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von bis zu zwei Jahren beauftragt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Netzwerk Aachen e.V..

(2) Die Auflösung des Vereins wird in den Aachener Nachrichten veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 2002 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 27. Februar 1996.

Aachen, den 22. März 2002